

Stadt Emmendingen

Bebauungsplan „Südliche Eichholzstraße / Im Vogtstal“ Gemarkung Emmendingen-Mundingen

Bebauungsvorschriften

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023, Nr.6)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023, Nr.6)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 21.12.2021 (GBl. 2022 S. 1, 4),
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098).

1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1-15 BauNVO)

Dörfliches Wohngebiet (§ 5a BauNVO)

Im dörflichen Wohngebiet (MDW) ist die Ausnahme nach § 5a Abs. 3 Nr. 3 (Tankstellen) nicht zulässig.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung ist dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes zu entnehmen und wird bestimmt durch die:

- Grundflächenzahl (GRZ),
- Zahl der Vollgeschosse,
- Erdgeschossfußbodenhöhe,
- Höhe der baulichen Anlagen.

1.3 Grundflächenzahl, Überschreitung der Grundflächenzahl (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 19 BauNVO)

Ausnahmsweise darf die zulässige GRZ im MDW 2 durch die Grundflächen der in § 19 (4) BauNVO genannten Anlagen (Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO) bis zu einer GRZ von 0,8 überschritten werden.

1.4 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)

1.4.1 Die maximal zulässigen Trauf- und Gebäudehöhen (TH / GH) sind dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes zu entnehmen.

1.4.2 Die Traufhöhe (TH) bemisst sich am Schnittpunkt Außenwand/Oberkante Dachhaut. Die Gebäudehöhe (GH) bemisst sich an der obersten Dachbegrenzungskante.

1.4.3 Als unterer Bezugspunkt für die maximal zulässigen Trauf- und Gebäudehöhen gilt die maximal zulässige Erdgeschossfußbodenhöhe (Oberkante fertiger Fußboden Erdgeschoss). Als Erdgeschoss gilt das unterste Vollgeschoss.

1.4.4 Die maximal zulässigen Erdgeschossfußbodenhöhen (EFH max.) werden im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes als Höhen über Normal Null (üNN) festgesetzt. Abweichungen bis maximal +/- 0,25 m sind zulässig.

1.5 Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

1.5.1 Für den gesamten Geltungsbereich wird als Bauweise die abweichende Bauweise (a) festgesetzt. Es darf unabhängig von der Bebauung auf dem Nachbargrundstück an die Grenze gebaut werden, sofern dies nach der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche möglich ist.

1.5.2 Im MDW 2 sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

1.6 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Maßgebend für die überbaubaren Grundstücksflächen (Baufenster) sind die Baugrenzen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes.

1.7 Garagen, Carports und Stellplätze (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)

1.7.1 Kfz-Stellplätze, Garagen und Carports sind nur innerhalb der Baugrenzen und in den im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes festgesetzten Flächen zulässig. Fahrrad-Stellplätze sind im gesamten Baugebiet zulässig.

1.7.2 Tiefgaragen sind im gesamten Baugebiet nicht zulässig.

1.8 Anzahl der Wohneinheiten (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)

Im MDW 2 ist je angefangene 250 m² Grundstücksfläche des Baugrundstücks eine Wohneinheit zulässig.

1.9 Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind (§ 9 (1) Nr. 10 BauGB)

1.9.1 Auf den von Bebauung freizuhaltenden Flächen sind bauliche und sonstige Anlagen unzulässig.

1.9.2 Wege-, Hof- und Stellplatzflächen sowie deren Zufahrten in wasserdurchlässiger Bauweise sind zulässig.

1.10 Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 4 und 11 BauGB)

Die öffentlichen Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“, die Straßenbegrenzungslinien und die Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt sind im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes festgesetzt.

1.11 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

1.11.1 Wege-, Hof- und Stellplatzflächen sowie deren Zufahrten sind zur Versickerung des nicht schädlich verunreinigten Regenwassers in einer wasserdurchlässigen Bauweise (z.B. Pflaster mit Rasenfugen bzw. anderen wasserdurchlässigen Fugen, Schotterrasen, wassergebundene Decke) auszuführen.

1.11.2 Kupfer-, zink- oder bleigedachte Dächer sind im Baugebiet nur zulässig, wenn sie beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind.

1.11.3 Für die private Außenbeleuchtung sind ausschließlich insektenfreundliche Lampen mit warm- bis neutralweißer Lichtfarbe (Farbtemperatur 3.000 bis max. 4.100 Kelvin) und einem Spektralbereich von 570 bis 630 Nanometer (z. B. LED-Lampen, Natriumdampflampen) oder Leuchtmitteln mit einer UV-absorbierenden Leuchtenabdeckung zu verwenden. Die Leuchten sind staubdicht auszubilden.

1.11.4 Es bestehen mögliche Habitatpotentiale für Fledermäuse, Brutvögel und Reptilien. Im Zuge von Neubau-, Abriss- oder Umbaumaßnahmen sind weitere artenschutzrechtliche Untersuchungen gemäß der dem Bebauungsplan beigefügten Habitatpotentialkarte durchzuführen. Der Untersuchungsumfang ist im Zuge der Bauanträge mit der Baurechts- sowie der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

1.11.5 Im Zuge der Errichtung oder Erweiterung von Wohngebäuden sind private Baugrundstücke mit einem standortgerechten und heimischen Baum pro angefangene 400 qm Grundstücksfläche zu bepflanzen. Es sollen Pflanzen aus der Pflanzliste (1.11.7) gewählt werden. Der Erhalt entsprechender vorhandener Gehölze ist auf das Pflanzgebot anrechenbar.

1.11.6 Die zu pflanzenden Bäume sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang oder Fällung von Bäumen ist als Ersatz ein vergleichbarer, gebietsheimischer Baum zu pflanzen.

1.11.7 Pflanzliste**Mittel- und kleinkronige Bäume (Bäume 2. Ordnung)**

Feldahorn	Acer campestre
Mehlbeere	Sorbus aria
Zitterpappel	Populus tremula
Traubenkirsche	Prunus padus
Vogelbeere	Sorbus aucuparia
Holzapfel	Malus sylvestris
Speierling	Sorbus domestica
Mispel	Mespilus germanica
Äpfel (nur als Hochstamm)	
Birnen (nur als Hochstamm)	
Kirschen (nur als Hochstamm)	

Sträucher

Schlehe	Prunus spinosa
Roter Hartriegel	Cornus sanguineum
Hundsrose	Rosa canina
Purpurweide	Salix purpurea
Mandelweide	Salix triandra
Korbweide	Salix viminalis
Grauweide	Salix cinerea
Zweiggriffeliger Weißdorn	Crateagus laevigata
Eingriffeliger Weißdorn	Crateagus monogyna
Sanddorn	Hippophae rhamnoides

2 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

2.1 Dächer (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

- 2.1.1 Die zulässigen Dachformen und Dachneigungen der Hauptgebäude sind der Nutzungsschablone in der Planzeichnung zu entnehmen.
- 2.1.2 In den Baugebieten sind auf untergeordneten Gebäudeteilen von maximal 20 % der Hauptbaukörper sowie auf Nebengebäuden auch flache und flach geneigte Dächer von 0° bis 10° zulässig. Diese sind extensiv mit einer Substratschicht von mindestens 10 cm Höhe zu begrünen und fachgerecht zu unterhalten.
- 2.1.3 Garagen und Carports sind – sofern diese nicht in das Hauptgebäude integriert sind – mit Flachdächern oder flachgeneigten Dächern bis max. 15° auszuführen und zu begrünen oder in ihrer Dachform dem Hauptgebäude anzupassen.
- 2.1.4 In den Baugebieten ist die Dachneigung und Dacheindeckung von benachbarten Doppelhäusern anzugleichen.
- 2.1.5 Als Dacheindeckung sind nur rote bis braune und anthrazitfarbene Ziegeleindeckungen, Solarziegel sowie begrünte Dächer zulässig.
- 2.1.6 In den Baugebieten sind Wellfaserzement und offene Bitumenbahnen sowie glänzende oder reflektierende Materialien für Dacheindeckungen nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind der Sonnenenergienutzung dienende Materialien.
- 2.1.7 Dachaufbauten müssen von der Schnittstelle mit der Dachhaut gemessen bis zum Ortgang mindestens 1 m und bis zur Firstlinie mindestens 1,5 m Abstand einhalten. Die Dachaufbauten dürfen sich insgesamt über maximal 2/3 der Gebäudelänge erstrecken.
- 2.1.8 Die der Energiegewinnung dienenden technischen Dachaufbauten (Solar, Photovoltaik) sind bei allen Dachneigungen zulässig. Diese dürfen die Gebäudehöhe (GH) jedoch nicht überschreiten.

2.2 Abgrabungen und Aufschüttungen (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

Abgrabungen zur Belichtung von Räumen in Untergeschossen/Kellergeschossen sind nicht zulässig.

2.3 Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

In den Baugebieten sind die nicht versiegelten Flächen zu begrünen bzw. gärtnerisch als Vegetationsflächen anzulegen und zu unterhalten. Flächenabdeckungen mit Schotter/ Kies zur Gestaltung der Gartenflächen (z.B. sogenannte Schottergärten) sind gemäß § 21a S. 2 NatSchG nicht zulässig.

2.4 Einfriedungen (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

- 2.4.1 Als Einfriedungen sind lebende Hecken oder freiwachsende Strauchpflanzungen zulässig (max. Höhe 1,80 m).
- 2.4.2 Zäune sind in Verbindung mit lebenden Hecken oder freiwachsende Strauchpflanzungen zulässig (max. Höhe 1,50 m).
- 2.4.3 Gemauerte Einfriedungen (max. Höhe 1,50 m) sowie Gabionen (max. Höhe 1,50 m) sind auf einem Drittel der gesamten Länge der jeweiligen Grundstücksgrenze zulässig.
- 2.4.4 Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen und Wege) sind nur bis zu einer Höhe von 0,8 m – bezogen auf die Oberkante der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche – zulässig.

2.5 Kfz-Stellplatzverpflichtung (§ 74 (2) Nr. 2 LBO)

- 2.5.1 Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen wird auf 1,5 Stellplätze je Wohneinheit festgesetzt. Maximal dürfen 2,0 Stellplätze je Wohnung errichtet werden.
- 2.5.2 Abweichend davon ist bei Wohnungen bis 60 m² Wohnfläche ein Stellplatz gemäß § 37 LBO nachzuweisen.

3 HINWEISE

3.1 Sichtfelder an Grundstückszufahrten

Der private Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich von Grundstückseinfahrten eine ausreichend Ein- und Ausfahrtssicht gewährleistet wird. Beeinträchtigungen beispielsweise durch Bepflanzungen oder Einfriedungen über 0,80 m sind auszuschließen.

3.2 Denkmalschutz

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 - Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

Kulturdenkmale (Bau- und Kunstdenkmale) gemäß § 2 DSchG

Eichholzstraße 12, Bauernhaus, gestelztes quergeteiltes Eindachhaus mit Satteldach, traufständig, Bruchstein mit Rahmungen in Werkstein, mit den erhaltenen Teilen der historischen Binnenstruktur und ortsfesten Ausstattung, errichtet 1837/38, historische Überformungen um 1900. Das um 1837/1838 errichtete kleine Bauernhaus ist insbesondere durch seine historische Raumaufteilung und das Aufgreifen achsensymmetrischer Fenstergliederungen als Gebäude der traditionellen Bauweise in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts als Entwicklungsstufe innerhalb der regionalen Baukultur der Oberrheinregion von hohem Zeugniswert.

Die Erhaltung der Kulturdenkmale in ihrem überlieferten Erscheinungsbild liegt im öffentlichen Interesse. Es wird darauf hingewiesen, dass vor baulichen Eingriffen, wie auch vor einer Veränderung des Erscheinungsbildes, bei Kulturdenkmälern nach der vorherigen Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich ist.

3.3 Starkregen

In Teilen des Baugebiets kann es infolge von Starkregenereignissen zu Überflutungen kommen. Es wird empfohlen, Maßnahmen zum Objektschutz und eine hochwasserangepasste Bauweise durchzuführen (z.B. Schutz bei Lichtschächten, Türen, Errichtung wasserdichter Keller etc.). Nachteilige Veränderungen des Oberflächenabflusses für angrenzende Bebauung und Grundstücke durch Baumaßnahmen sind gemäß § 37 WHG nicht zulässig. Es dürfen keine Geländeänderungen (Auffüllungen, Aufkantungen etc.) durchgeführt werden, die wild abfließendes Wasser aufstauen oder schädlich umlenken können.

3.4 Grundwasser

Im Falle einer Unterkellerung ist die vorhandene Grundwassersituation (MHW und HHW) durch ein hydrogeologisches Gutachten eines Ingenieurbüros zu ermitteln.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) stellt das Einbringen eines Baukörpers unter MHW eine Gewässerbenutzung dar und ist ohne Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG der Unteren Wasserbehörde grundsätzlich unzulässig.

Zur Beschreibung der Grundwasser- /Untergrundsituation sind in der Regel Bohrungen / Erdaufschlüsse erforderlich. Wir weisen darauf hin, dass für Bohrungen über 10 m Tiefe und grundsätzlich für alle Erdaufschlüsse / Bohrungen, die das Grundwasser erreichen ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren erforderlich ist.

3.5 Abwasser

Bei vorgesehenen Vergrößerungen von abflussrelevanten Flächen kann es im Einzelfall zu höheren Anforderungen an die privaten Bauherren im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens kommen. Eine Bebauung bisher unbebauter Flächen ist zum Zeitpunkt der Planaufstellung nur möglich, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Wasserhaushaltsbilanz (Verhältnis und Anteil von Ableitung, Verdunstung und Versickerung) nach der Bebauung nahezu dem Zustand vor der Bebauung entspricht. Der positive Nachweis einer gesicherten Erschließung muss vom Bauherr erbracht werden.

Die geplante Entwässerung, dezentrale Versickerung oder Kanalanschluss, ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens über einen Entwässerungsantrag mit dem Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Emmendingen abzustimmen. Der Eigenbetrieb Abwasser wird anschließend die geplante Vorgehensweise mit dem Landrat samt abstimmen.

3.6 Altlast

Offenkundige, bislang unbekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung im Zuge der geplanten Bebauung sind der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich mitzuteilen.

3.7 Abfall

Im Hinblick auf die abfallwirtschaftlichen Belange ist das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, Nr. 10, S. 212) sowie die jeweils hierzu erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und anzuwenden. Hiernach gilt u.a. die Pflicht zur vorrangigen Verwertung von anfallenden Abfällen vor deren Beseitigung. Die Verwertung von Abfällen, hierzu zählt auch Bodenaushub welcher nicht wieder vor Ort eingebaut wird, hat ordnungsgemäß (also im Einklang mit allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften) und schadlos (Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit sind nicht zu erwarten, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf) zu erfolgen.

Bei Verwendung von qualitativ aufbereitetem Baustoffrecyclingmaterial im Rahmen der Verfüllung sind die „Vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“ des Umweltministeriums Baden-Württemberg vom 13.04.2004,

Az.: 25-8982.31/37 einschließlich Anlagen und Folgerlasse im Hinblick auf eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung zu beachten.

Entscheidend sind dabei die wasser- und bodenschutzrechtlichen Vorgaben.

Sofern im Planungsgebiet Bodenmaterial von Fremdstandorten verwendet werden soll, sind die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 zu beachten. Entscheidend sind dabei die wasser- und bodenschutzrechtlichen Vorgaben.

3.8 Geotechnik

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser etc.) wird geotechnische Beratung durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

3.9 Bodenschutz

Allgemeine Bestimmungen

- Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass nur so viel Mutterboden abgeschoben wird, wie für die Erschließung des Baufeldes unbedingt notwendig ist. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Freiflächen ist nicht zulässig.
- Bodenarbeiten sollten grundsätzlich nur bei schwach feuchtem Boden (dunkelt beim Befeuchten nach) und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.
- Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen.
- Bei Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebiets, z.B. zum Zwecke des Massenausgleichs, der Geländemodellierung usw. darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschieben. Für die Auffüllung ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden.
- Die Bodenversiegelung durch Nebenanlagen ist auf das unabdingbare Maß zu beschränken, wo möglich, sind Oberflächenbefestigungen durchlässig zu gestalten.
- Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen; er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial für Mulden, Baugruben, Arbeitsgraben usw. benutzt werden.
- Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

Bestimmungen zur Verwendung und Behandlung von Mutterboden

- Ein Überschuss an Mutterboden soll nicht zur Krumenerhöhung auf nicht in Anspruch genommenen Flächen verwendet werden. Er ist anderweitig zu verwenden (Grünanlagen, Rekultivierung, Bodenverbesserungen) oder wiederverwertbar auf geeigneten (gemeindeeigenen) Flächen in Mieten zwischenzulagern.
- Für die Lagerung bis zur Wiederverwertung ist der Mutterboden maximal 2 m hoch locker aufzuschütten, damit die erforderliche Durchlüftung gewährleistet ist.
- Vor Wiederauftrag des Mutterbodens sind Unterbodenverdichtungen durch Auflockerung bis an wasserdurchlässige Schichten zu beseitigen, damit ein ausreichender Wurzelraum für die geplante Bepflanzung und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet sind.
- Die Auftragshöhe des verwendeten Mutterbodens soll 20 cm bei Grünanlagen

und 30 cm bei Grabeland nicht überschreiten.

3.10 Landwirtschaftliche Emissionen

Durch die an das Baugebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ist mit landwirtschaftlichen Emissionen in Form von Lärm, Staub und Gerüchen zu rechnen, diese sind als ortsüblich hinzunehmen, solange die Grenzwerte der gesetzlichen Bestimmungen nicht überschritten werden.

Emmendingen, den

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Stefan Schlatterer
Oberbürgermeister

Planverfasser

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Planes sowie der zugehörigen planungsrechtlichen Festsetzungen und der örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Emmendingen übereinstimmen.

Emmendingen, den

Stefan Schlatterer
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss gem. § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit Tag des Inkrafttretens ist der __.__.____

Emmendingen, den

Stefan Schlatterer
Oberbürgermeister